

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

AWOIntegra gGmbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen

wird folgende

Corona-bedingte Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

für das Leistungsangebot:

**Besondere Wohnform „Wohnheim Meybohms Hof“,
Arster Heerstraße 30, 28279 Bremen**

mit dem Leistungstyp 08

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändert. Dieser Veränderung soll durch die Ergänzungsvereinbarung und einer einrichtungsbezogenen Ausstattungserhöhung Rechnung getragen werden.

1.2 Die Ergänzungsvereinbarung bestimmt das Nähere zu Art und Umfang der Ausstattungserhöhung.

1.3 Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt, zeitlich befristet, die bestehende Vereinbarung, die weiterhin gültig ist.

2. Ergänzende Leistungsvereinbarung

Durch die Erbringung von Pflege als sogenannte § 43 a SGB XI - Einrichtung ist den coronabedingten Hygieneanforderungen in besonderer Art und Weise durch den intensiven Einsatz von Schutzmaterial wie Desinfektion, Handschuhe, Schutzbekleidung, medizinische Masken, etc. Rechnung zu tragen.

3. Ergänzende Vergütungsvereinbarung

Zur Abgeltung der coronabedingt gestiegenen Sachaufwendungen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 6,87 € pro Belegungstag vereinbart.
Mit der Pauschale sind sämtliche coronabedingten Sachkosten abgegolten.

4. Sonstige Regelungen und Vereinbarungszeitraum

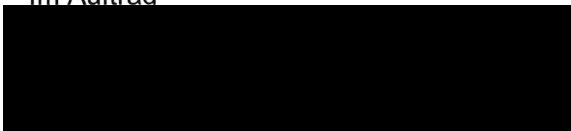
4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

4.2 Die Anlage 1 „Kalkulationsunterlagen“ und Anlage 2 „Übersicht der in der Vertragskommission anerkannten coronabedingten Sachkosten“ sind Bestandteil der Vereinbarung.

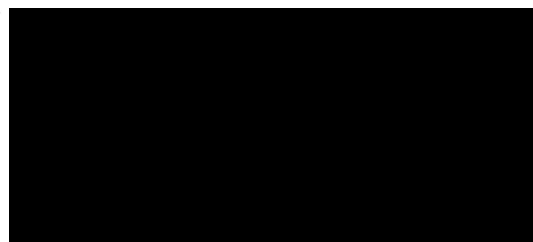
4.3 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2021 und endet zum 30.09.2021 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums diese Ergänzungsvereinbarung nicht weiter gilt.

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag



Leistungserbringer



Anlage 1: Kalkulationsunterlagen

Anlage 2: Korrigierter Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom 30.04.2021 zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe der VK